

Allgemeine Geschäftsbedingungen der VetVise GmbH, Hannover („VetVise“) Stand 5/2022

A. Allgemeine Bedingungen

B. Besondere Bedingungen für Kauf und Beratung

Vorbemerkungen

VetVise ist ein Tech-Unternehmen, welches sich auf die maschinelle Beobachtung von Nutz- und Haustieren spezialisiert hat, um die Tiergesundheit, das Tierwohl und die Wirtschaftlichkeit zu verbessern. Hierzu analysiert VetVise die entsprechenden Datensätze, die mithilfe von spezieller Kamertechnologie („**Hardware**“) und eigens dafür entwickelter Softwaretechnologie erhoben und sichtbar gemacht wurden. Ziel dieser Analyse ist es, dem Kunden z.B. Krankheiten, die auf dem ersten Blick nicht immer erkennbar sind, sichtbar zu machen, um so ein artgerechtes und wirtschaftlich nachhaltiges Halten der Nutz- und Haustiere zu gewährleisten. Zudem entwickelt VetVise weitere Software, insbesondere in den Bereichen der Tiermedizin und Agrarwissenschaft, als Dienstleistung.

VetVise bietet verschiedene Leistungen an, die jeweils aus der Hardware, (Projekt-)Dienstleistungen sowie der Zurverfügungstellung der Software bestehen und zumeist an individuelle Vorgaben des Kunden angepasst werden. Die damit zusammenhängenden Dienstleistungen umfassen insbesondere Beratung, Anpassungsprogrammierung und Installationsleistungen.

A. Allgemeine Bedingungen

1. Geltungsbereich

1.1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („**Geschäftsbedingungen**“) regeln die Rechtsbeziehungen zwischen VetVise und deren Kunden, die Unternehmer (§ 14 BGB), juristische Personen des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind. Der Vertrag kommt zwischen dem im Vertragsdokument (einheitlicher Vertrag oder Auftrag und Auftragsbestätigung oder unterschriebenes Angebot) genannten Kunden und VetVise zustande.

1.2. Diese Geschäftsbedingungen gelten für den Verkauf und die Lieferung von Hardware-Produkten durch VetVise an den Kunden sowie die Dienstleistungen. Zu den Hardware-Produkten zählen insbesondere Kameras, Stallsensorik und Server sowie entsprechendes Zubehör, jedoch keine reine Software.

1.3. Neben diesen Geschäftsbedingungen gelten je nach Art des Geschäfts auch unsere besonderen Geschäftsbedingungen für die Installation der Hardware („**Geschäftsbedingungen-Installation**“). Diese Geschäftsbedingungen-Installation haben, soweit sie abweichende oder ergänzende Regelungen enthalten, Vorrang vor diesen Geschäftsbedingungen.

1.4. Die vertragsgegenständlichen Lieferungen und Leistungen von VetVise erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich Abweichendes zwischen VetVise und dem Kunden vereinbart wurde. Allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen sowie Nutzungsbedingungen des Kunden werden von VetVise nicht anerkannt, auch wenn VetVise nicht ausdrücklich widerspricht.

1.5. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen VetVise und dem Kunden. Diese Geschäftsbedingungen gelten nicht für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB.

2. Angebote, Bestellungen

2.1. Soweit von VetVise nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist, erfolgen sämtliche Angebote von VetVise über vertragsgegenständliche Lieferungen und Leistungen freibleibend und unverbindlich.

2.2. Lieferungen und Leistungen zwischen VetVise und dem Kunden kommen durch schriftliche Bestellung oder in elektronischer Form (insbesondere E-mail) des Kunden auf der Grundlage von Angeboten von VetVise und eine sich daran anschließende schriftliche oder elektronische Annahmeerklärung („**Auftragsbestätigung**“) durch VetVise oder durch Lieferung der Hardware zustande (das maßgebliche Dokument wird auch „**Vertrag**“ genannt).

2.3. Der Inhalt des Vertrages zwischen VetVise und dem Kunden richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt des Auftrags, der Preisliste, der jeweiligen produktspezifischen Leistungs- oder Produktbeschreibungen und diesen Geschäftsbedingungen. Im Falle von Widersprüchen in den einzelnen Unterlagen gelten die Unterlagen in der vorgenannten Reihenfolge.

3. Termine, Fristen, Zahlung, Verzug

3.1. Soweit zwischen den Vertragsparteien nichts Abweichendes vereinbart wurde, handelt es sich bei

den im Vertrag enthaltenen Fristen und Terminen um Regelfristen und -termine ohne Fixschuldcharakter.

3.2. Die Einhaltung von Fristen und Terminen für vertragsgegenständliche Lieferungen und Leistungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen, erforderlicher Genehmigungen, Freigaben sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, verlängert sich die Leistungsfrist angemessen.

3.3. Die Preise verstehen sich als Nettopreise, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist; bei Lieferungen werden dem Kunden Transport- bzw. Versandkosten und Einzelverpackungen einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe gesondert in Rechnung gestellt. Sollte im Einzelfall ein Vororttermin stattfinden, gelten die Reiserichtlinien von VetVise in der jeweils gültigen Fassung, soweit nichts Abweichendes ausdrücklich bestimmt wird.

3.4. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

3.5. Die Entgelte werden dem Kunden von VetVise in Rechnung gestellt und mit Zugang der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig.

3.6. Erfolgt die Zahlung auf Wunsch des Kunden per Lastschriftverfahren/Einzugsermächtigung wird das Entgelt fünf Tage nach Zugang der Rechnung vom Konto des Kunden eingezogen. Der Kunde hat für eine entsprechende Deckung auf dem von ihm angegebenen Konto Sorge zu tragen. Für jede mangels Deckung oder aufgrund des Verschuldens des Kunden oder seiner Bank erfolgte Rücklastschrift ist VetVise berechtigt, Aufwendungsersatz zu verlangen. Die Höhe des Aufwendungsersatzes ist der jeweils gültigen Preisliste zu entnehmen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten

3.7. Soweit der Kunde VetVise keine Einzugsermächtigung erteilt hat, muss der Rechnungsbetrag spätestens zu dem auf der Rechnung angegebenen Datum auf dem Konto von VetVise gutgeschrieben sein. Ist auf der Rechnung kein Zahlungsdatum vermerkt, muss der Rechnungsbetrag spätestens zehn Werktagen nach Rechnungsdatum gutgeschrieben sein. Die Zahlung hat auf das jeweils in der Rechnung angegebene Konto zu erfolgen.

3.8. Zahlt der Kunde aus Gründen, die er jeweils zu vertreten hat, den Rechnungsbetrag nicht bei Fälligkeit bzw. ist der Rechnungsbetrag nicht einziehbar, gerät der Kunde in Verzug.

3.9. Befindet sich der Kunde im Zahlungsverzug, ist VetVise zum Rücktritt vom Vertrag und zur Rückforderung der Hardware berechtigt. VetVise kann außerdem Verzugszinsen in jeweils gesetzlicher Höhe verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt vorbehalten

3.10. Ansprüche des Kunden gegen VetVise wegen Verzuges oder Unmöglichkeit der vertragsgegenständlichen Lieferungen und Leistungen sind ausgeschlossen, sofern vertraglich vereinbarte Fristen und Termine auf Grund von Umständen nicht eingehalten werden oder die vertragsgegenständliche Lieferung oder Leistung aufgrund von Umständen ausfällt, die VetVise nicht zu vertreten hat. Dies gilt insbesondere bei höherer Gewalt (vgl. Ziffer A. 6.).

3.11. Außer im Fall der Vereinbarung von Fixterminen oder bei unberechtigter Leistungsverweigerung gerät VetVise nur dann in Verzug mit der vertragsgegenständlichen Lieferung oder Leistung, wenn der Kunde VetVise gegenüber die Fristversäumnis angemahnt und eine angemessene Frist zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Lieferung oder Leistung gesetzt hat.

3.12. Gegen Forderungen von VetVise kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

4. Subunternehmer

VetVise führt die vertragsgegenständlichen Lieferungen und Leistungen selbst oder durch Einschaltung von verbundenen Unternehmen oder von Dritten als Subunternehmer aus. Soweit VetVise verbundene Unternehmen oder Dritte als Subunternehmer einschaltet, haftet VetVise für deren Tätigkeit nach Maßgabe dieser Geschäftsbedingungen im selben Umfang wie für eigenes Verhalten.

5. Allgemeine Mitwirkungs- und Informationspflichten des Kunden

5.1 Der Kunde hat sich über die wesentlichen Funktionsmerkmale der vertragsgegenständlichen Lieferungen und Leistungen informiert und trägt das Risiko, ob diese seinen Wünschen und Bedürfnissen entsprechen; über Zweifelsfragen hat er sich vor Vertragsschluss durch Mitarbeiter von VetVise bzw. durch fachkundige Dritte beraten zu lassen.

5.2. Die Einrichtung einer funktionsfähigen – und auch unter Berücksichtigung der zusätzlichen Belastung durch die vertragsgegenständlichen Lieferungen und Leistungen ausreichend dimensionierten – Hard- und Softwareumgebung für die Liefergegenstände liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden. Dies beinhaltet insbesondere Anschluss an das Stromnetz, an den jeweiligen Plätzen, Internetzugang auf und außerhalb dem Betriebsgelände, um die Auswertung der Daten (Bilder, Videos etc.) vorzunehmen und ggfs. abzuspeichern. Ein externer Internetanschluss kann eine verzögerte Auswertung des Materials zur Folge haben.

5.3. Der Kunde testet die vertragsgegenständlichen Lieferungen und Leistungen vor deren Einsatz gründlich auf Mangelfreiheit und auf Verwendbarkeit in der bestehenden Hard- und Softwarekonfiguration.

5.4. Der Kunde beachtet die von VetVise für die Installation und den Betrieb der vertragsgegenständlichen Lieferungen und Leistungen gegebenen Hinweise betreffend die Ausrichtung und Installation der Hardware.

5.5. Soweit VetVise über die Bereitstellung der vertragsgegenständlichen Lieferungen und Leistungen hinaus weitere Leistungspflichten obliegen, wirkt der Kunde hieran im erforderlichen Umfang unentgeltlich mit, indem er z.B. geeignete Mitarbeiter, Arbeitsräume, Hard- und Software, Daten und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellt.

5.6. Der Kunde gewährt VetVise zur Fehlersuche und -behebung Zugang zu den vertragsgegenständlichen Lieferungen und Leistungen, nach Wahl von VetVise unmittelbar und/oder mittels Datenfernübertragung.

5.7. Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die vertragsgegenständlichen Lieferungen und Leistungen ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeiten (z.B. durch regelmäßige Kontrolle, Reinigung, Störungsdiagnose, Updates an den erforderlichen Softwaresystemen, etc.).

5.8. Der Kunde trägt Nachteile und Mehrkosten aus einer Verletzung dieser Pflichten.

6. Höhere Gewalt

Solange VetVise (i) auf die Mitwirkung oder Informationen des Kunden wartet oder (ii) durch Streiks oder Aussperrungen in Drittbetrieben oder im Betrieb von VetVise (im letzteren Fall jedoch nur, wenn der Arbeitskampf rechtmäßig ist), behördliches Eingreifen, gesetzliche Verbote, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung,

Transportverzögerungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten oder andere unverschuldete Umstände (z.B. Pandemien) in ihren Leistungen behindert ist („**Höhere Gewalt**“), gelten Liefer- und Leistungsfristen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende der Behinderung („**Ausfallzeit**“) als verlängert. Es liegt für die Dauer der Ausfallzeit keine Pflichtverletzung vor. VetVise teilt dem Kunden derartige Behinderungen und ihre voraussichtliche Dauer unverzüglich mit. Dauert die höhere Gewalt ununterbrochen länger als drei (3) Monate an, werden beide Parteien von ihren Leistungspflichten frei.

7. Geheimhaltung und Datenschutz

7.1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle im Rahmen der Vertragsanbahnung und Durchführung erlangten Kenntnisse von vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnissen („**Vertrauliche Informationen**“) des jeweils anderen Vertragspartners zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur für Zwecke der Durchführung des jeweiligen Vertrages zu verwenden.

7.2. Die Vertragspartner werden Vertrauliche Informationen Mitarbeitern und sonstigen Dritten nur zugänglich machen, soweit dies zur Erfüllung des jeweiligen Vertrages zwingend erforderlich ist. Sie werden alle Personen, denen sie Zugang zu den Vertraulichen Informationen gewähren, über die Pflicht zu ihrer Geheimhaltung belehren und diese Personen schriftlich zur Geheimhaltung und Nutzung der Vertraulichen Informationen nur im Umfang nach Ziffer A. 7.1. verpflichten, soweit die betreffenden Personen nicht aus anderen Rechtsgründen zur Geheimhaltung mindestens in vorstehendem Umfang verpflichtet sind.

7.3. Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nicht für Vertrauliche Informationen, die

- (i) zur Zeit ihrer Übermittlung durch den Vertragspartner bereits offenkundig oder den anderen Vertragspartner bekannt waren;
- (ii) nach ihrer Übermittlung durch den Vertragspartner ohne Verschulden des anderen Vertragspartners offenkundig geworden sind;
- (iii) nach ihrer Übermittlung durch den Vertragspartner dem anderen Vertragspartner von dritter Seite auf nicht rechtswidrige Weise und ohne Einschränkung in

Bezug auf Geheimhaltung oder Verwertung zugänglich gemacht worden sind;

(iv) die von einem Vertragspartner eigenständig, ohne Nutzung der Vertraulichen Informationen des anderen Vertragspartners, entwickelt worden sind;

(v) die gemäß Gesetz, behördlicher Verfügung oder gerichtlicher Entscheidung veröffentlicht werden müssen – vorausgesetzt, der veröffentlichende Vertragspartner informiert den Vertragspartner hierüber unverzüglich und unterstützt ihn in der Abwehr derartiger Verfügungen bzw. Entscheidungen; oder

(vi) soweit dem Vertragspartner die Nutzung oder Weitergabe der Vertraulichen Informationen auf Grund zwingender gesetzlicher Bestimmungen oder auf Grund des jeweiligen Vertrages gestattet ist.

7.4. Die Geheimhaltungspflichten nach dieser Ziffer A. 7. bestehen über eine Beendigung oder Rückabwicklung des jeweiligen Vertrages hinaus fort, solange und soweit in Bezug auf die jeweilige Information nicht eine der in Ziffer A. 7.3. genannten Bedingungen eingetreten ist.

7.5. Die Parteien halten die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes ein. Der Kunde stellt sicher, dass Personen, die in das Sichtfeld der Kamera eintreten und gefilmt werden, mit der Aufzeichnung einverstanden sind. Soweit VetVise im Rahmen des Vertrages auch personenbezogene Daten des Kunden im Wege der weisungsgebundenen Auftragsdatenverarbeitung erhebt, verarbeitet oder nutzt, werden die Parteien eine Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung nach Artikel 28 DSGVO schließen.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1. VetVise behält sich das Eigentum an den vertragsgegenständlichen Lieferungen und Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher zum Zeitpunkt der Lieferung bestehender oder später entstehender Forderungen aus dem Vertragsverhältnis vor. Vor Übergang des Eigentums an der Vorbehaltsware ist eine Verpfändung oder Sicherheitsübereignung nicht zulässig.

9.2. Der Kunde kann die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterverkaufen. Für diesen Fall tritt der Kunde bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages, die ihm aus dem Weiterverkauf erwachsen, an VetVise ab, VetVise nimmt die Abtretung an. Sie sind weiter zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Soweit der Kunde seinen

Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß im Sinne von Ziffer A. 8.3. nachkommt, behält sich VetVise vor, die Forderung selbst einzuziehen.

8.3. Bei Zahlungsverzug des Kunden gilt die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch VetVise nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, VetVise teilt dies dem Kunden ausdrücklich mit. Bei Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch VetVise erlischt das Recht des Kunden zur Weiterverwendung der vertragsgegenständlichen Lieferungen und Leistungen.

8.4. Bei Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware erwirbt VetVise Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung.

9. Lieferung (Gefahrübergang)

9.1. Mit der Übergabe der Hardware an den Kunden geht die Gefahr des Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung auf den Kunden über. Gleiches gilt bei einem Versand auf Wunsch des Kunden mit der Übergabe der Hardware an die Transportperson.

9.2. VetVise ist berechtigt, Teilleistungen zu erbringen.

9.3. Bei Lieferverzug haftet VetVise im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Das Verschulden von Vertretern bzw. Erfüllungsgehilfen wird VetVise zugerechnet. Die Lieferzeit kann sich durch unvorhergesehene Ereignisse wie Streik, Krieg, Unwetter o. ä. verlängern. In diesem Fall steht dem Kunden ein Rücktrittsrecht nur zu, wenn ihm das Festhalten an dem Vertrag unzumutbar ist.

9.4. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, ist VetVise berechtigt, den insoweit entstandenen Schaden ersetzt zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung auf den Kunden über.

9.5. Gehört zum Liefer- und Leistungsumfang auch Software, dann verbleiben die Urheberrechte bei den Lizenzgebern. Es gelten die jeweils vereinbarten und auferlegten Lizenz- und Nutzungsbedingungen. Soweit nichts konkretes bestimmt ist, erhält der Kunde lediglich ein beschränktes Nutzungsrecht an der Software; ihm ist es insbesondere untersagt, die Software zurückzuentwickeln (Reengineering), zu reassembeln oder zu bearbeiten, zu ändern, zu vervielfältigen oder an Dritte zu übertragen.

10. Gewährleistung

10.1. Es bestehen die gesetzlichen Mängelhaftungsrechte, an den von VetVise entwickelten und verkauften Produkten. Soweit VetVise Hardware Dritter einsetzt, gelten die Geschäftsbedingungen von diesen, soweit nachfolgend nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart wird. Als Beschaffenheit der Ware gelten nur die eigenen Angaben von VetVise und die Produktbeschreibung von VetVise oder des Dritten als vereinbart, nicht jedoch sonstige Werbung, öffentliche Anpreisungen und Äußerungen des Herstellers. VetVise trägt für Fremdprodukte keine Gewährleistung oder Haftung.

10.2. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware unverzüglich und mit der gebotenen Sorgfalt auf Qualitäts- und Mengenabweichungen zu untersuchen und VetVise offensichtliche Mängel binnen 7 Tagen ab Empfang der Ware in Textform (z.B. E-Mail) anzuzeigen, zur Fristwahrung reicht die rechtzeitige Absendung. Dies gilt auch für später festgestellte verdeckte Mängel ab Entdeckung. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht ist die Geltendmachung der Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.

10.3. Bei Mängeln leistet VetVise nach dessen Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Schlägt die Mangelbeseitigung fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten; als Mangelbeseitigung gilt auch, wenn VetVise dem Kunden zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Die Mängelbeseitigung gilt nach erfolglosem zweitem Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas Anderes ergibt. Im Falle der Nachbesserung muss VetVise nicht die erhöhten Kosten tragen, die durch die Verbringung der Ware an einen anderen Ort als den Erfüllungsort entstehen, sofern die Verbringung nicht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware entspricht.

10.4. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Die verkürzte Gewährleistungsfrist gilt nicht für VetVise zurechenbare schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden bzw. Arglist, sowie bei Rückgriffsansprüchen gemäß §§ 478, 479 BGB.

11. Haftung

11.1 VetVise haftet jeweils uneingeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers

oder der Gesundheit sowie dem Produkthaftungsgesetz. Weiter haftet VetVise ohne Einschränkung in allen Fällen des Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Übernahme der Garantie für die Beschaffenheit des Kaufgegenstandes und in allen anderen gesetzlich geregelten Fällen.

11.2. Sofern Kardinalpflichten betroffen sind, ist die Haftung von VetVise bei leichter Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt. Kardinalpflichten sind wesentliche Vertragspflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährden würde sowie Pflichten, die der Vertrag uns nach seinem Inhalt zur Erreichung des Vertragszweckes auferlegt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst möglich machen und auf deren Einhaltung Sie regelmäßig vertrauen dürfen.

11.3. Die Datenkommunikation über das Internet kann nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht fehlerfrei und/oder jederzeit verfügbar gewährleistet werden. VetVise haftet insoweit weder für die ständige noch ununterbrochene Verfügbarkeit der Webseite und der dort angebotenen Dienstleistung.

11.4. Der Einwand des Mitverschuldens bleibt VetVise unbenommen.

12. Schlussbestimmungen

12.1. Ausschließlicher Erfüllungsort ist – vorbehaltlich besonderer Vereinbarungen im Vertrag – der Geschäftssitz von VetVise.

12.2. Der Kunde ist berechtigt, den Namen von VetVise und eine Beschreibung der vertragsgegenständlichen Lieferungen und Leistungen in Pressemitteilungen und in sonstigen Marketing-Materialien zu veröffentlichen und zu verwenden. Weitergehende Veröffentlichungen sind nur mit Zustimmung von VetVise zulässig. Bei unangemessener Verwendung darf VetVise die Zustimmung verweigern.

12.3. Änderungen oder Ergänzungen des jeweiligen Vertrages oder dieser Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

12.4. Der jeweilige Vertrag und diese Geschäftsbedingungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

12.5. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertrag ist der Geschäftssitz von VetVise sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. VetVise ist auch berechtigt, den Gerichtsstand am Sitz des Kunden zu wählen. Das Recht der Parteien, um einstweiligen Rechtsschutz vor den nach den gesetzlichen Bestimmungen zuständigen Gerichten nachzusuchen, bleibt unberührt.

12.6. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages oder dieser Geschäftsbedingungen hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass die Parteien nachträglich feststellen, dass der Vertrag oder die Geschäftsbedingungen lückenhaft sind.

B. Besondere Bedingungen für

1. Verkauf von Hardware

1.1. Der Kunde erwirbt von VetVise die im Vertrag näher bezeichnete Hardware und die zugehörige Dokumentation bzw. Produktbeschreibung (zusammen „**Liefergegenstände**“) unter den hierin geregelten Bedingungen.

1.2. Für die Beschaffenheit der von VetVise gelieferten Liefergegenstände ist die in der Dokumentation bzw. Produktbeschreibung (auch in audiovisueller Form) enthaltene Leistungsbeschreibung abschließend maßgeblich. VetVise übernimmt keine Garantie. Eine darüberhinausgehende Beschaffenheit der Liefergegenstände schuldet VetVise nicht. Eine solche Verpflichtung kann der Kunde insbesondere nicht aus anderen Darstellungen der Liefergegenstände in öffentlichen Äußerungen oder in der Werbung von VetVise und/oder des Herstellers, sowie deren Angestellten oder Vertriebspartner herleiten, es sei denn, VetVise hat die darüberhinausgehende Beschaffenheit ausdrücklich schriftlich bestätigt.

1.3. Aufstellung, Installation oder Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft sind Gegenstand des jeweiligen Vertrages und können entweder eigenständig von dem Kunden anhand einer Anleitung vorgenommen werden oder von VetVise, ggf. gegen

eine im Vertrag vereinbarte Installations- und Beratungsgebühr. Im Übrigen gelten die Regelungen aus den Allgemeinen Bedingungen sowie die Geschäftsbedingungen-Installation.

2. Beratung und Zusammenarbeit

2.1. Der Umfang des Beratungsauftrages wird vertraglich vereinbart. Existiert keine schriftliche Vereinbarung, ergibt er sich aus den Umständen des konkreten Falles.

2.2. VetVise erbringt die Leistungen in professioneller und sorgfältiger Weise. VetVise ist befugt, für die Leistungserbringung Dritte beizuziehen. Der Kunde verpflichtet sich, VetVise unentgeltlich die erforderlichen Informationen zu liefern, sodass VetVise die Dienstleistungen erbringen kann (z.B. Lieferung von notwendigen Angaben wie Gerätetyp, Seriennummer, Fehlerbeschreibung usw.). Verzögerungen und Mehraufwand von VetVise infolge verspäteter oder nicht richtiger Erfüllung von Mitwirkungspflichten gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

2.3. Die Beratungsleistungen führen i. d. R. zu einer oder mehreren Handlungsempfehlungen. Die daraus resultierenden Entscheidungen werden vom Kunden in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko getroffen, auch wenn VetVise bei der anschließenden Umsetzung beratend behilflich ist.

2.4. Verträge, die von VetVise mit dem Kunden auf bestimmte Zeit eingegangen wurden, enden mit Ablauf der bei Vertragsschluss vereinbarten Laufzeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Eine automatische Verlängerung findet nicht statt.

Jede Beendigung des weiteren Leistungsaustausches (z.B. bei Rücktritt, Minderung, Kündigung aus wichtigem Grund, Schadensersatz statt der Leistung) muss stets unter Benennung des Grundes und mit angemessener Fristsetzung zur Beseitigung (üblicherweise zumindest zwei Wochen) angedroht werden und kann nur binnen zwei Wochen nach Fristablauf erklärt werden. In den gesetzlich angeordneten Fällen (vgl. § 323 Absatz 2 BGB) kann die Fristsetzung entfallen. Wer die Störung oder überwiegend zu vertreten hat, kann die Rückabwicklung nicht verlangen.

2.5. Das vom Kunden zu leistende Entgelt ergibt sich aus dem Vertrag bzw. der Auftragsbestätigung. Soweit im Einzelfall nichts Anderes vereinbart wird, verstehen sich die Preise netto zzgl. der jeweils gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

2.6. Das Beratungshonorar ist, soweit im Einzelfall nichts Anderes vereinbart ist, monatlich, jeweils zum Monatsende zu zahlen.

2.7. Gleich der Kunde eine Forderung zum vertragsgemäßen Fälligkeitstermin ganz oder teilweise nicht aus, ist VetVise berechtigt, getroffene Vereinbarungen über Zahlungsziele für alle zu diesem Zeitpunkt offenen Forderungen zu widerrufen und diese sofort fällig zu stellen.

2.8. Bei wirtschaftlichem Unvermögen des Kunden seine Pflichten gegenüber VetVise zu erfüllen, bzw. bei einem Insolvenzantrag des Kunden, kann VetVise den Vertrag durch Kündigung fristlos beenden. § 321 BGB und § 112 InsO bleiben unberührt. Der Kunde wird VetVise frühzeitig über eine drohende Zahlungsunfähigkeit informieren.

2.9. VetVise kann eine über die in Ziffer B. 2.5. festgelegte hinausgehende Vergütung des geleisteten Aufwandes verlangen, soweit:

- ein gemeldeter Mangel im Zusammenhang mit dem Einsatz der Hardware in nicht zulässiger Umgebung - oder mit durch den Kunden oder Dritte vorgenommenen Veränderungen der Hardware steht, zusätzlicher Aufwand wegen nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der Pflichten des Kunden (siehe insbesondere Ziffer A. 5.) anfällt. Soweit VetVise berechtigt ist, eine über die festgelegte hinausgehende Vergütung des geleisteten Aufwands zu verlangen, wird diese, sofern zwischen den Parteien nichts Anderes schriftlich vereinbart worden ist, zu den zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils geltenden Listenpreisen sowie Stunden-, Tages- und Spesensätzen und Abrechnungsabschnitten von VetVise abgerechnet.

2.10. Bei der notwendigen Wiederherstellung von Daten oder technischer Komponenten (Software) haftet VetVise nur für denjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung der Daten bei ordnungsgemäßer Datensicherung und angemessener Ausfallvorsorge in Bezug auf die technischen Komponenten durch den Kunden erforderlich ist. Bei leichter Fahrlässigkeit von VetVise tritt diese Haftung nur ein, wenn der Kunde unmittelbar vor dem Störfall eine ordnungsgemäße Datensicherung und angemessene Ausfallvorsorge durchgeführt hat. Im Übrigen gelten die Regelungen aus den Allgemeinen Bedingungen.